

**Eröffnungsbilanz
der Stadt Bad Urach
zum 1. Januar 2019**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 5
Eröffnungsbilanz	Seite 6
Grundsätzliches	Seite 8
Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze für die Eröffnungsbilanz	Seite 9
Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen	Seite 11
Aktiva	Seite 11
Passiva	Seite 19
Anhang zur Eröffnungsbilanz	Seite 24

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem tiefgreifenden Modernisierungsprozess. Output-Orientierung, Generationengerechtigkeit und Transparenz sind nur einige Stichworte dieser Reform, welche sich in Zukunft auf die Steuerung der Stadtverwaltung auswirken wird.

Zentrales Element des Reformprozesses ist die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR), welches im Jahr 2009 durch den Landtag von Baden-Württemberg erstmals gesetzlich verankert wurde.

Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg wurden hierdurch verpflichtet, spätestens zum Haushaltsjahr 2020 ihr Rechnungswesen von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik umzustellen.

Der Gemeinderat der Stadt Bad Urach hat im Jahr 2016 den Beschluss zur Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2019 gefasst. Der intensive mehrjährige Prozess stellte die Stadtverwaltung, und hier insbesondere das Fachgebiet Haushalt und Finanzen, vor eine große und arbeitsintensive Aufgabe.

Mit der Kommunalen Doppik wird erstmals die Finanzsituation der Stadt Bad Urach vollständig dargestellt. Ein wesentlicher Unterschied zur Kameralistik liegt darin, dass zukünftig auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch (Abschreibungen) sichtbar wird. Hierfür ist die erstmalige Bewertung und Erfassung des gesamten Vermögens der Stadt Bad Urach notwendig.

Mit der vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 ist ein entscheidender Schritt im Rahmen des NKHR vollzogen. Die nachfolgende Dokumentation zur Eröffnungsbilanz zeigt nicht nur die Finanz- und Vermögenslage unserer Stadt auf, sondern auch in gewissem Maße die Dimension der geleisteten Arbeit.

Aufgrund dessen möchte ich mich an dieser Stelle sehr herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, insbesondere des Fachgebiets Haushalt und Finanzen unter der Leitung von Herrn Stadtkämmerer Christian Thumm, bedanken, die sich bei der erfolgreichen Umstellung auf die Doppik und der aufwendigen Vermögensbewertung mit großem Engagement eingebracht und hervorragende Arbeit geleistet haben.



Elmar Rebmann
Bürgermeister

Eröffnungsbilanz

Aktiva	in €
1 Vermögen	92.290.473,30
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	35.101,88
1.2 Sachvermögen	82.367.685,65
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	24.560.362,61
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.595.699,13
1.2.3 Infrastrukturvermögen	14.646.939,52
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.213,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.788.579,98
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	727.891,38
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.045.000,03
1.3 Finanzvermögen	9.887.685,77
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	126.623,70
1.3.3 Sondervermögen	1.800.000,00
1.3.4 Ausleihungen	1.100,00
1.3.5 Wertpapiere	12.130,29
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.018.368,09
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	199.756,78
1.3.8 Liquide Mittel	6.729.706,91
davon für Jerratsch-Gseller-Stiftung	527.553,66
davon für Schumacher-Stiftung	107.197,11
davon für Prof.-Fischer-Stiftung	102.258,38
2 Abgrenzungsposten	380.641,05
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	54.641,05
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	326.000,00
3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
 Summe Aktiva	 92.671.114,35

Passiva		in €
1	Eigenkapital	71.134.198,75
1.1	Basiskapital	70.270.240,18
1.2	Rücklagen	863.958,57
2	Sonderposten	12.870.442,51
2.1	für Investitionszuweisungen	8.344.308,75
2.2	für Investitionsbeiträge	2.921.557,05
2.3	für Sonstiges	1.604.576,71
3	Rückstellungen	4.572.709,90
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	49.136,94
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstell. f. Abfalldeponie	16.779,75
3.7	Sonstige Rückstellungen	4.506.793,21
4	Verbindlichkeiten	3.335.173,42
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.072.451,38
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	104.785,17
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	157.936,87
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	758.589,77
Summe Passiva		92.671.114,35

Grundsätzliches

Am 22.4.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und damit die Einführung der kommunalen Doppik beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das NKHR gelegt.

Die kommunale Doppik basiert auf dem Drei-Komponenten-Modell. Dieses besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Bilanz (§ 95 GemO) und soll die Wirtschaftslage der Kommune transparenter darstellen.

Die Eröffnungsbilanz stellt dabei die Grundlage für die künftigen Rechnungsperioden dar und ist somit Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Urach basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 17.12.2015 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 29.04.2016.

Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt Bad Urach zum 01.01.2019 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Die Verwaltung der Stadt Bad Urach wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 26.07.2016 damit beauftragt, das Rechnungswesen zum 01.01.2019 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht umzustellen und zu diesem Stichtag die Eröffnungsbilanz zu erstellen. Hierfür sind das Vermögen sowie die Schulden der Stadt zu erfassen und zu bewerten.

Die einzelnen Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze gemäß § 43 GemHVO bewertet. Dabei erfolgte die Bewertung vorsichtig, einzeln und wirklichkeitsgetreu. Grundlage für die Vermögensbewertung waren insbesondere der Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, Stand: Juni 2017), der Leitfaden „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (1. Auflage, Stand: Juni 2017), die Gemeindeordnung sowie die Gemeindehaushaltsverordnung.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, der Grundsatz der Wesentlichkeit sowie die in § 62 GemHVO beschriebenen Sonderregelungen zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens berücksichtigt.

Die Erfassung und Bewertung der Grundstücke, Gebäude und Straßen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Büro Heyder und Partner. Weiteres Vermögen sowie Schulden wurden durch die Verwaltung ermittelt und bewertet.

Die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, eine Vermögens-, Forderungs- und Schuldenübersicht sowie eine Übersicht über die Rückstellungen, sind nachfolgend dargestellt.

Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze für die Eröffnungsbilanz

Grundlage für die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände und Erstellung der Eröffnungsbilanz ist § 62 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Dabei gilt grundsätzlich, dass die zum Bilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen sind (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

Vermögensgegenstände, welche im Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erworben wurden, sind mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten (vgl. § 62 Abs. 2 GemHVO). Dieser Zeitraum reicht bei der Stadt Bad Urach bis zum 01.01.2013 zurück.

Darüber hinaus bestehen noch weitere Wahlrechte und Vereinfachungsmöglichkeiten für die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz, welche wie folgt angewandt wurden:

Grundsatz	Gesetzesgrundlage	Erläuterung
Übernahme von Bewertungen aus bereits geführten Anlagenachweisen	§ 62 Abs. 1 Satz 2	Soweit Vermögensgegenstände bereits kameral im Anlagenachweis geführt wurden und die Anschaffungs- und Herstellungskosten plausibel und nachvollziehbar waren, v.a. bzgl. Einzelbewertung und Bruttoprinzip, wurden diese Werte in die Eröffnungsbilanz übernommen.
Verzicht auf Bilanzierung und Inventarisierung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, welche vor dem 01.01.2013 erworben wurden (6-Jahreszeitraum)	§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO	Vom Wahlrecht wird grundsätzlich Gebrauch gemacht. Eine Ausnahme bilden die Fahrzeuge, welche unabhängig vom Zeitpunkt der Beschaffung immer bilanziert und inventarisiert werden.
Erfahrungswerte anstelle von tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten	§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO	Soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar sind, werden vereinfachend Erfahrungswerte angesetzt.
Festsetzen eines fiktiven Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunktes	§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO	Ist der tatsächliche Anschaffungs-/ Herstellungszeitpunkt nicht ermittelbar, kann dieser auf Basis des aktuellen Zustandes des Vermögensgegenstandes und der danach geschätzten Restnutzungsdauer fiktiv festgelegt werden.

Anschaffung bzw. Herstellung von Vermögensgegenständen vor dem 31.12.1974	§ 62 Abs. 3 GemHVO	Es werden die Preisverhältnisse auf Basis von Erfahrungswerten zum tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zugrunde gelegt, sofern dieser ermittelbar ist. Dieser Zeitpunkt stellt auch den Abschreibungsbeginn dar. Ist der tatsächliche Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt nicht bekannt, wird der 01.01.1974 als fiktiver Anschaffungs-/ Herstellungszeitpunkt festgelegt.
Grundstücke, welche einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen	§ 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Es wird der Bodenrichtwert umliegender Grundstücke abzüglich der Hälfte des Wertes angesetzt.
Waldflächen	§ 62 Abs. 4 Satz 4 GemHVO	Es werden pauschale Festwerte zugrunde gelegt: Grundstücksfläche: 2.600 €/ha Aufwuchs 7.200 €/ha
Verzicht auf Bilanzierung der geleisteten Investitionszuschüsse	§ 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO	Auf den Ansatz von vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleisteten Investitionszuschüssen wird verzichtet.
Befreiung von der Inventarisierung von beweglichen/immateriellen Vermögensgegenständen unter 800 € netto	§ 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert < 800 € netto werden nicht erfasst und bewertet.
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen	§ 40 Abs. 4 GemHVO	Die erhaltenen Investitionszuschüsse werden gesondert als passive Sonderposten ausgewiesen (Anwendung der Bruttomethode).

Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen

Aktiva (92.671.114,35 €)

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und die Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Es wird somit das Vermögen der Stadt Bad Urach dargestellt und zudem die Mittelverwendung dokumentiert.

1. Vermögen (92.290.473,30 €)

1.1. *Immaterielle Vermögensgegenstände* (35.101,88 €)

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CD) vermittelt werden. Beispiele hierfür sind u.a. Lizenzen und Software.

Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Ein Aktivierungsverbot besteht demnach bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (vgl. § 40 Abs. 3 GemHVO).

Vermögensgegenstände, welche vor dem Sechsjahreszeitraum (01.01.2013) angeschafft wurden, werden nicht inventarisiert (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO). Ebenfalls nicht erfasst werden Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter 800 € netto (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO).

1.2. *Sachvermögen* (82.367.685,65 €)

1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (24.560.362,61 €)

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Dies sind z.B. Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige Grundstücke sowie alle Grundstücke, die im Rahmen der Erbbaupacht vergeben sind.

Unbebaute Grundstücke im Innenbereich (z.B. Bauplätze, Erbbaupachtgrundstücke) werden mit dem zum Erwerbszeitpunkt gültigen Bodenrichtwert bewertet.

Im Außenbereich gelegene unbebaute Grundstücke (z.B. Acker- bzw. Gartenland) sowie von der Nutzung untergeordnete Grundstücke im Innenbereich (z.B. Grünflächen, Bachläufe etc.) werden mit den vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerten bewertet.

Ackerland	2,50 €
Grünland	1,50 €
Gartenland	3,50 €
Gewässer	0,10 €

Grünfläche (4.311.335,99 €)

Hierzu zählt der in kommunalem Besitz befindliche Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.

Ackerland (2.875.189,50 €)

Hierbei handelt es sich um landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z.B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope). Es werden die oben genannten Bodenrichtwerte zugrunde gelegt.

Wald/Forsten (15.214.627,12 €)

Dies ist der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden mit Aufwuchs. Zur genaueren Definition des Begriffes Wald wird auf § 2 des Landeswaldgesetzes verwiesen.

Gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung in Verbindung mit den Bewertungskriterien der Stadt Bad Urach wurde bei Waldgrundstücken für den Grund und Boden ein Wert von 0,26 € je m², für den Aufwuchs ein Wert von 0,72 € je m² angesetzt, somit ergibt sich ein Wert von 0,98 € je m².

Sonstige unbebaute Grundstücke (2.159.210,00 €)

Dies sind alle weiteren, nicht bebauten Grundstücke, welche weder als Grünfläche, Ackerland oder Wald/Forsten gelten. Hierunter fallen beispielsweise sämtliche zur Vermarktung stehenden städtischen Bauplätze, im Erbbaurecht vergebene Grundstücke sowie Unland.

1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (38.595.699,13 €)

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Laut § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung sind Gebäude selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Der Wert bebauter Grundstücke setzt sich aus dem Bodenwert und dem Gebäudewert einschließlich zugehöriger Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen zusammen.

Der Grund und Boden wurde analog der Vorgehensweise bei unbebauten Grundstücken bewertet. Grundstücke, welche dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, wurden mit der Hälfte des Bodenrichtwerts umliegender Grundstücke bewertet.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte durch das Büro Heyder + Partner. Hierfür wurden für die Jahre 2013 bis 2018 die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt. Für Gebäude älteren Baujahres wurde das Gebäudeversicherungswertverfahren herangezogen. Hierbei wurde der Gebäudeversicherungswert von 1914 auf das jeweilige Herstellungsjahr indiziert. Bei der Ermittlung des Altbestands wurde angenommen, dass technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen sowie Außenanlagen im Gebäudeversicherungswert enthalten und somit nicht gesondert zu erfassen sind. Soweit Gebäude bereits kamental im Anlagennachweis geführt wurden und die Anschaffungs- und Herstellungskosten plausibel und nachvollziehbar waren, wurden teilweise auch diese Werte in die Eröffnungsbilanz übernommen. Grundsätzlich werden Gebäude über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben.

Wohnbauten	953.164,31 €
Soziale Einrichtungen	3.276.627,80 €
Schulen	11.076.989,52 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	15.598.638,32 €
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	7.690.279,18 €

1.2.3. Infrastrukturvermögen (14.646.939,52 €)

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Anlagen zur Abfallentsorgung, Friedhöfe und sonstige Bauten.

Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke sind hierbei separat zu bewerten.

Der Grund und Boden für Straßen und Wege (Innen- und Außenbereich) wird dabei mit dem ermittelten Bodenrichtwert von 3,00 € als örtlicher Durchschnittswert bewertet. Für die Bewertung des Grund und Bodens von Friedhöfen wird ein Bodenrichtwert von 3,50 € zugrunde gelegt.

Die Bewertung der Straßenkörper erfolgte durch das Büro Heyder + Partner. Hierbei wurden die Straßen in verschiedene Straßenarten eingeteilt und anhand der im Leitfaden zur Bilanzierung vorgegebenen Werte auf das jeweilige Herstellungsjahr indiziert. Das einfache Straßenzubehör ist hierbei in den Wert der Straße mit eingerechnet. Die Nutzungsdauer der Straßenkörper beträgt 40 Jahre.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.552.124,79 €
Brücken/Tunnel/Ingenieurbauliche Anlagen	1.452.855,73 €
Straßen, Wege, Plätze, Beleuchtung	7.025.706,01 €
Anlagen zur Abfallentsorgung	23.797,41 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	447.359,00 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	145.096,58 €

1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (3.213,00 €)

Zu den Kunstgegenständen gehören Gegenstände (Gemälde, Skulpturen usw.), die als Kunstwerke anerkannt sind. Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören und Bodendenkmäler (z. B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe, Säulen) Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, wird nicht gesondert bewertet.

Auch hier wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach vor dem 01.01.2013 erworbene bewegliche Vermögensgegenstände nicht zu aktivieren sind.

1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (1.788.579,98 €)

Hierbei handelt es sich um bewegliches Vermögen, weshalb sich die Aktivierungspflicht aus § 38 Abs. 3 GemHVO ergibt. Durch Verfügung des Bürgermeister wurde die Wertgrenze für die Aktivierung der beweglichen Vermögensgegenstände auf 800 € netto festgelegt. Zudem wurde, mit Ausnahme der Fahrzeuge, von der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach vor dem 01.01.2013 erworbene bewegliche Vermögensgegenstände nicht zu aktivieren sind.

Zu den Fahrzeugen zählen sowohl Personenbeförderungsfahrzeuge als auch sämtliche Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Bauhoffahrzeuge etc.). Die Nutzungsdauer ist hierbei individuell je nach Art des Fahrzeugs festgelegt.

Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören Vermögensgegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft (> 1 Jahr) dienen und unmittelbar in der Produktion eingesetzt werden (z.B. Forstspeziialschlepper).

Fahrzeuge	979.965,20 €
Maschinen	686.838,49 €
Technische Anlagen	121.776,29 €

Als Basis für die Ermittlung der Vermögensgegenstände und -werte wurden die Belege aus den Jahren 2013 bis 2018 herangezogen. Im Rahmen der körperlichen Inventur wurde letztlich ermittelt, welche Gegenstände tatsächlich noch vorhanden sind.

Für die Erfassung der gesamten Fahrzeuge wurde auf die Versicherungsakten zurückgegriffen.

1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung (727.891,38 €)

Hierzu zählen alle Einrichtungsgegenstände der Büros (Möbel), Werkstätten (Werkzeuge, Gartengeräte) und anderer öffentlicher Einrichtungen wie zum Beispiel der Schulen und Kindergärten (Spielgeräte, Medienausstattung etc.), sofern diese einen Anschaffungswert von mehr als 800 € netto haben und nach dem 01.01.2013 erworben wurden. Basis für die Ermittlung der zu erfassenden Gegenstände mit ihren AHK war die Beleginventur. Zum Stichtag 01.01.2019 wurde eine Bestandsaufnahme vor Ort durchgeführt um zu prüfen, ob die Vermögensgegenstände tatsächlich noch vorhanden sind.

1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (2.045.000,03 €)

Unter dieser Bilanzposition werden Vermögensgegenstände ausgewiesen, welche sich zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch in der Herstellung befinden.

Hierunter fällt beispielsweise die energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Wittlingen, welche erst nach dem 01.01.2019 abgeschlossen wurde.

1.3. Finanzvermögen (9.887.685,77 €)

1.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen (126.623,70 €)

Eine Beteiligung im gemeindewirtschaftlichen Sinn liegt vor, wenn die Gemeinde Anteile an einem rechtlich selbständigen Unternehmen erwirbt. Hier werden die Beteiligungen und Kapitaleinlagen an folgenden Zweckverbänden oder kommunalen Zusammenschlüssen abgebildet:

4IT	61.833,15 €
Bamberger Mälzerei (Stiftungsvermögen Jerratsch-Gseller-Stiftung)	55.885,55 €
Klimaschutzagentur Landkreis Reutlingen	2.500 €
Komm.Pakt.Net	5.955,00 €
Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb	450,00 €

1.3.3. Sondervermögen (1.800.000,00 €)

Unter dieser Position wird das durch die Stadt Bad Urach in die rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe eingebrachte Stammkapital abgebildet. Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Bad Urach“ wurde mit einem Stammkapital in Höhe von 1.800.000,00 € ausgestattet. Der Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Urach“ verfügt hingegen über kein Stammkapital.

1.3.4. Ausleihungen (1.100,00 €)

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Darlehen. Zu den Ausleihungen zählen auch die durch die Stadt gehaltenen Genossenschaftsanteile.

Genossenschaftsanteil VoBa Ermstal-Alb eG	800,00 €
Genossenschaftsanteil VoBa Münsingen eG	300,00 €

1.3.5. Wertpapiere (12.130,29 €)

Diese Bilanzposition beinhaltet die Geldanlagen.
Hierbei handelt es sich um Mietkautionen für städtische Wohnungen und angemietete Objekte in Höhe von 11.626,96 € sowie Einlagen in einen Bausparvertrag bei der Bausparkasse Wüstenrot AG in Höhe von 503,33 €.

1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen (1.018.368,09 €)

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche bzw. Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben resultieren. Hierzu zählen unter anderem Steuern, Gebühren, Beiträge, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.

Eine Forderung erlischt in der Regel durch den Zahlungseingang. Für die Eröffnungsbilanz wurden sämtliche Einnahmereste auf ihre Einbringlichkeit geprüft und gegebenenfalls niedergeschlagen. Sämtliche Forderungen werden in der Debitorenbuchhaltung geführt. So konnten die Daten für die Eröffnungsbilanz aus den Resten bzw. Überzahlungen der Debitorenkonten aus der kameralen Buchhaltung ermittelt werden.

1.3.7. Privatrechtliche Forderungen (199.756,78 €)

Als privatrechtliche Forderung bezeichnet man das Recht, aufgrund eines Schuldverhältnisses von einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Das der privatrechtlichen Forderung zugrunde liegende Schuldverhältnis ergibt sich hierbei aus einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

1.3.8. Liquide Mittel (6.729.706,91€)

Hierzu zählen Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (u.a. Girokonten) sowie der Kassenbestand (Bargeld) inklusive der ausgegebenen Handvorschüsse. Weiter versteht man hierunter Tagesgelder und Tagesgeldkonten. Es handelt sich also um jederzeit verfügbare Mittel.

Die liquiden Mittel sind mit ihrem Nennwert zu bewerten, wobei als Datengrundlage die Bestände der Girokonten und der Bestand an Bargeld dienen.

Von den liquiden Mitteln in Höhe von insgesamt 6.729.706,91 € sind folgende Beträge den rechtlich unselbständigen Stiftungen zuzuordnen:

Jerratsch-Gseller-Stiftung	527.553,66 €
Schumacher-Stiftung	107.197,11 €
Prof.-Fischer-Stiftung	102.258,38 €

2. Abgrenzungsposten (380.641,05 €)

2.1. *Aktive Rechnungsabgrenzungsposten* (54.641,05 €)

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten gelten nach § 48 GemHVO vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, welche bereits im Voraus bezahlt und gebucht wurden, der wirtschaftliche Aufwand jedoch dem Folgejahr zuzuordnen ist.

Bei dem Betrag von 54.641,05 € handelt es sich um die im Dezember 2018 geleisteten Gehaltszahlungen an die städtischen Beamten (inkl. Lohnsteuer und Sozialversicherung), welche wirtschaftlich jedoch dem Januar 2019 zuzurechnen sind. Da Beamten das Gehalt jeweils im Voraus ausbezahlt wird, ist diese Rechnungsabgrenzung jedes Jahr zu bilden und darzustellen.

2.2. *Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse*
(326.000 €)

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung. Eine Investitionsförderungsmaßnahme liegt immer dann vor, wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

Grundsätzlich sollen die geleisteten Investitionszuschüsse nach § 40 Abs. 4 GemHVO aktiviert und aufgelöst werden.

Die Stadt Bad Urach hat jedoch vom Wahlrecht des § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet wird.

Bei dem ausgewiesenen Betrag von 326.000 € handelt es sich um Abschlagszahlungen für den Ausbau der Regionalstadtbahn. Da diese Maßnahme erst nach dem 01.01.2019 abgeschlossen wird, wurden die vor der Eröffnungsbilanz geleisteten Abschlagszahlungen als Ausnahme in die Eröffnungsbilanz übernommen, um die Zuschüsse bilanziell vollständig darzustellen.

Passiva (92.671.114,35 €)

Die Passivseite der Bilanz wird gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO in das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgegliedert. Die Passivseite einer Bilanz zeigt stets die Herkunft der finanziellen Mittel auf.

1. Eigenkapital (71.134.198,75 €)

Hier wird das Eigenkapital der Stadt Bad Urach dargestellt. Dieses stellt den Differenzbetrag des gesamten Vermögens (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen dar.

1.1. *Basiskapital* (70.270.240,18 €)

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Basiskapital der Stadt Bad Urach ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

1.2. *Rücklagen* (863.958,57 €)

Rücklagen sind ein Teil des Eigenkapitals. Den Rücklagen werden die Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zugeführt. Im Falle eines künftigen Fehlbetrages dient die Rücklage zu dessen Ausgleich.

Zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO sowie für rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen („Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva-Passiva)).

Die zweckgebundene Rücklage setzt sich hier aus dem Stiftungskapital der Schumacher-Stiftung, Jerratsch-Gseller-Stiftung und Prof.-Fischer-Stiftung sowie einer Instandhaltungsrücklage für das Gebäude Beim Bad 5 (Schumacher-Stiftung) zusammen.

2. Sonderposten (12.870.442,51 €)

Als Sonderposten werden überwiegend Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge auf der Passivseite dargestellt. Dies erfolgt aufgrund der Anwendung des Wahlrechts gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO, wonach die erhaltenen Zuweisungen gesondert als Sonderposten ausgewiesen werden (Bruttomethode). Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

2.1. *Sonderposten für Investitionszuweisungen* (8.344.308,75 €)

Hierunter fallen die für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhaltenen Mittel. Diese Zuweisungen stammen von Bund, Land, privaten Unternehmen oder auch Privatpersonen.

2.2. *Sonderposten für Investitionsbeiträge* (2.921.557,05 €)

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20ff, 33 KAG und BauGB.

Abgebildet werden in der Bilanz des Kernhaushalts lediglich die Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen. Anschlussbeiträge werden bei den Eigenbetrieben „Stadtentwässerung Bad Urach“ und „Stadtwerke Bad Urach“ dargestellt.

2.3. *Sonstige Sonderposten* (1.604.576,71 €)

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit dem unentgeltlichen Erwerb (Sachschenkungen, Geldspenden mit investivem Verwendungszweck) sowie Sonderposten aus Anlagen im Bau.

Der Großteil der sonstigen Sonderposten betrifft die Sonderposten zur Gebrüder-Groß-Straße mit Gehweg und Straßenbeleuchtung. Hier wurde im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages die teilweise Kostenübernahme durch einen Dritten geregelt, das Eigentum ging komplett auf die Stadt über. Somit wird das Vermögen mit seinem vollen Wert auf der Aktivseite dargestellt und in Höhe der Kostenübernahme werden auf dieser Bilanzposition Sonderposten gebildet.

Die Sonderposten aus Anlagen im Bau sind in der Regel Zuschüsse für noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen, wie beispielsweise die energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Wittlingen.

3. Rückstellungen (4.572.709,90 €)

Für ungewisse Verbindlichkeiten sowie hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sollen Rückstellungen gebildet werden. Diese dürfen nur aufgelöst werden, wenn der Grund für die Rückstellung entfallen ist.

Neben den Pflichtrückstellungen, welche für die in § 41 Abs. 1 GemHVO festgelegten Vorgänge zu bilden sind, können auch weitere, freiwillige Rückstellungen gebildet werden.

3.1. *Lohn- und Gehaltsrückstellungen* (49.136,94 €)

Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO sind für die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen Rückstellungen zu bilden.

Zum 01.01.2019 sind drei Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Blockmodell bei der Stadt Bad Urach vorhanden, für welche Rückstellungen zu bilden sind.

3.3. *Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien* (16.779,75 €)

Diese Rückstellung ist zu unterscheiden von der bisherigen gebührenrechtlich geprägten haushaltsrechtlichen Sonderrücklage (§ 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO kameral). Ihre Höhe bemisst sich nach dem Erfüllungsbetrag, der sämtliche im Zusammenhang mit der Rekultivierung verbundenen Ausgaben einschließlich zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen umfasst. In der Eröffnungsbilanz wird die Rückstellung entsprechend dem Anteil der bisher erfolgten Verfüllung gebildet.

3.7 *Sonstige Rückstellungen* (4.506.793,21 €)

Unter die sonstigen Rückstellungen fallen die sogenannten „Wahlrückstellungen“ nach § 41 Abs. 2 GemHVO. Die Beurteilung der

Notwendigkeit zur Bildung einer freiwilligen Wahrrückstellung liegt im kommunalen Selbstverwaltungsbereich. Bei der Ausübung von Wahrrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 GemHVO) zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahrrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Die Stadt Bad Urach hat sich für die Bildung von Finanzausgleichsrückstellungen entschieden. Damit sollen starke Schwankungen zwischen den Haushaltsjahren, bedingt durch die Finanzausgleichssystematik, vermieden werden. Folgende Rückstellungen werden hierfür zum 01.01.2019 gebildet:

Rückstellung Kreisumlage	2.562.020,49 €
Rückstellung FAG-Umlage	1.944.772,72 €

4. Verbindlichkeiten (3.335.173,42 €)

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Kommune, die am Stichtag der Bilanz in der Höhe und der Fälligkeit feststehen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten einzeln zu bewerten und zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

4.2. *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen* (3.072.451,38 €)

Hier werden die Darlehen von Dritten dargestellt, welche mit Zinsen wieder zurückzubezahlen sind. Die Höhe der Darlehensschulden entspricht dem Wert des letzten kameraleen Jahresabschlusses (SHV).

Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang beigefügt.

4.4. *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen* (104.785,17 €)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen, wenn die Leistung bereits vor dem Bilanzstichtag erbracht, die Gegenleistung (Zahlung) der Kommune hierfür jedoch noch nicht erbracht wurde.

Diese Verbindlichkeiten wurden aus der kameraleen Kreditorenbuchhaltung übernommen.

4.6. *Sonstige Verbindlichkeiten* (157.936,87 €)

Diese Position stellt einen Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten dar, welche nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Hierunter fallen beispielsweise Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt oder Verbindlichkeiten aus Miet- und Schlüsselkautionen für städtische Wohnungen.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (758.589,77 €)

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, welche bereits zu diesem Zeitpunkt der Stadt zugeflossen sind, jedoch einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Bei der Stadt Bad Urach fallen unter diese Bilanzposition die Grabnutzungsgebühren, welche für die gesamte Nutzungszeit des jeweiligen Grabes bereits am Anfang in voller Höhe zu entrichten sind und über die Dauer der Nutzung aufgelöst werden.

Die Ermittlung der Rechnungsabgrenzung für die Grabnutzungsgebühren erfolgte mit Hilfe des Friedhof-Programms „Frieda“.

Anhang

Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Fremdkapitalzinsen werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Pensionsrückstellungen nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Pensionsrückstellungen für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Bad Urach werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet.

Auf die Stadt Bad Urach entfällt zum Bilanzstichtag ein Anteil in Höhe von 7.552.313 € an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen.

Übersicht über die Organe der Stadt Bad Urach zum 01.01.2019

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden nachfolgend die Organe der Stadt Bad Urach zum 1. Januar 2019 dargestellt:

Bürgermeister

Elmar Rebmann

Mitglieder des Gemeinderats

Stadträtin Sabine Bittner
Stadträtin Marlene Eggert
Stadtrat Stefan Friesch
Stadtrat Werner Grad
Stadtrat Gert-Jochen Groß
Stadträtin Stefanie Hummel
Stadträtin Martina Kübler
Stadtrat Wolfgang Lieb
Stadtrat Martin Lorenz
Stadträtin Petra Mayer-Bock
Stadtrat Ulrich Meyer
Stadträtin Irmgard Naumann
Stadtrat Stefan Reichenecker
Stadträtin Uthe Scheckel
Stadtrat Armin Schidel
Stadtrat Dietmar Schrade

Stadtrat Martin Schuster
Stadtrat Michael Schwarz
Stadtrat Michael Schweizer
Stadtrat Michael Schwenk
Stadträtin Nejla Soylu
Stadtrat Jürgen Spingler
Stadtrat Axel Steinhart
Stadtrat Horst Vöhringer
Stadtrat Cornelius Votteler
Stadtrat Axel Walcher
Stadtrat Bruno Wörner

Bürgschaftsübersicht (Haftungsverhältnisse)

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2019 stellt sich der Bestand der Bürgschaftsverpflichtungen der Stadt Bad Urach wie folgt dar:

- **Bürgschaften für Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank zur Förderung des Wohnungsbaus**

Ausfallhaftung gemäß § 88 Abs. 5 GemO (alte Fassung):
1/3 aus 830.341,51 €

→ **Haftungssumme: 276.780,50 €**

- **Bürgschaften für den FV Bad Urach**

Ausfallbürgschaft vom 30.06.2011, genehmigt durch die
Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 88 Abs. 2 GemO am 20.07.2011:
80% aus 4.675,45 €.

Ausfallbürgschaft vom 04.05.2016, genehmigt durch die
Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 88 Abs. 2 GemO am 09.06.2016:
80% aus 26.831,41 €.

→ **Haftungssumme: 25.205,49 €**

Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand des Vermögens Resbuchwerte zum 01.01.2019
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	35.101,88 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	82.367.685,65 €
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	24.560.362,61 €
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.595.699,13 €
2.3. Infrastrukturvermögen	14.646.939,52 €
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	- €
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.213,00 €
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.788.579,98 €
2.7. Betriebs und Geschäftsausstattung	727.891,38 €
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.045.000,03 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	1.939.853,99 €
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	- €
3.2. Sonst. Beteilig. U. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	126.623,70 €
3.3. Sondervermögen	1.800.000,00 €
3.4. Ausleihungen	1.100,00 €
3.5. Wertpapiere	12.130,29 €
Insgesamt	84.342.641,52 €

Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag zum 01.01.2019
Öffentlich-rechtliche Forderungen	760.573,59 €
Forderungen aus Transferleistungen	257.794,50 €
Privatrechtliche Forderungen	199.756,78 €
Summe aller Forderungen	1.218.124,87 €

Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 GemHVO

Art	Stand zum 01.01.2019
1. Rückstellungen gem. § 41 Abs. 1 GemHVO	65.916,69 €
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	49.136,94 €
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	16.779,75 €
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	4.506.793,21 €
Rückstellungen gesamt	4.572.709,90 €

Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 01.01.2019	davon Tilgungszahlungen		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
EUR				
1	2	4	5	6
1.1 Anleihen	- €			
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.072.451,38 €	- €	- €	3.072.451,38 €
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 Kreditinstitute	3.072.451,38 €			3.072.451,38 €
1.2.6 sonstige Bereiche				
1.3 Kassenkredite	- €	- €	- €	- €
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €	- €	- €
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	3.072.451,38 €	- €	- €	3.072.451,38 €
nachrichtlich:				
Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angabe jeweils für einzelne Sondervermögen)				
Eigenbetrieb Stadwerke Bad Urach				
2.1 Anleihen				
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.699.974,78 €			1.699.974,78 €
2.3 Kassenkredite				
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
2. Gesamtschulden des Eigenbetriebs Stadwerke Bad Urach	1.699.974,78 €	- €	- €	1.699.974,78 €
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Bad Urach				
2.1 Anleihen				
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.877.720,56 €			6.877.720,56 €
2.3 Kassenkredite				
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
2. Gesamtschulden des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Bad Urach	6.877.720,56 €	- €	- €	6.877.720,56 €

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 01.01.2019	davon Tilgungszahlungen		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
EUR				
1	2	4	5	6
Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung				
3.1 Anleihen				
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.650.146,72 €			11.650.146,72 €
3.3 Kassenkredite				
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	11.650.146,72 €	- €	- €	11.650.146,72 €
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung		0	0	
3. Konsolidierte Gesamtschulden	11.650.146,72 €	- €	- €	11.650.146,72 €

Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres:		davon voraussichtlich fällige Auszahlungen			
		2019	2020	2021	2022
Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5
2018	2.740.000	2.740.000			
Summe:	2.740.000	2.740.000	0	0	0
Nachrichtlich Im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen:		2.850.000	1.821.000	1.086.000	0